

QK. 180.

QK. 180. 20

Vf.
2642

Erklärung

Des untern dato 15. Aprilis nechsthin
vermittelst Befehls in die Presse gewöhnlicher
maßen ergangenen Interims - Ausschreibens/
der auf einen neuen Fuß nach denen Basen
gerichteten Brandsteuer.

ANNO 1703.

DRESDEN/
Mit Kön. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl.
zu Sachsen besondern Freyheit
Gedruckt bey Johann Riedeln/ Hoff-Buchdruckern.





S R Friedrich Augustus/
von **S** **D** **E** **S** Gnaden/ Kö-
nig in Pohlen/ Groß-Herzog in Lit-
thauen/ zu Reussen/ in Preussen/ Mas-
zowien/ Samoytien/ Khyovien/ Wol-
hinien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolen-
scien/ Severien und Schernicovien zc. Herzog zu
Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und
Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb- Mar-
schall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen/
Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-
Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter
Grav zu Henneberg/ Grav zu der Marck / Ravens-
berg und Barby / Herr zu Ravensstein / zc. hiermit
uhrkunden: Demnach bey jüngsten von 29. Au-
gusti Anno 1699. bis den 17. Martii 1700. allhier
gehaltenen allgemeinen Land-Tage Eine getreue
Landschafft unter andern auch die Franck-Steuer
auf **S**echs Jahr lang zum Abtrag derer über-

nommenen Ebur- und Fürstl. Deputaten / so wohl
derer in dem Mittel der Steuer stehenden altenCa-
pitalien und Zinsen / auch andern von derselben be-
niembten Abrichtungen mehr / in Unterthänigkeit
verwilliget / man aber darbey wahrgenommen hat/
daß eine Zeit her / nachdem in denen Städten die
Abgabe solcher Franck- Steuer auff einen gewissen
Schutt und Guß überhaupt von ieden Gebräude/
wie nicht weniger auffn Lande / entweder nach sol-
cher gleichmäßigen Proportion, oder statt deren nach
vergleichenen Jahres-Deputaten gesetzt / auch von
Uns in denen Abschieden / und noch jüngsthin in dem
an obgedachten 17. Martii 1700. publicirten §. 9.
Seynd Wir auch ic. zugestanden gewesen / große
Mißbräuche und Unterschleiffe eingeschlichen /
Schutt und Guß öftters außser aller Maaße über-
schritten / die Deputata theils Orten weiter / als sie
gehen sollen / extendiret / und hiervon eine solche ge-
ringe Versteuerung geleistet worden / daß in genau-
er Aufrechnung auff ein Maß Bier theils Orthen
kaum egliche wenige Groschen zur Einnahme kom-
men / auch dawider so gar weder Setzung gewisser
Malk-Kästen noch Berendung derer Mälzer/
Müller und Bräuer / weniger andere aus Unser
Ober-Steuer-Einnahme verfügte Anstalten mehr
zulänglich seyn wollen; Solchen Unordnungen
und höchstnachttheiligen Verkürzung der Steuer-
Cassen

Cassen aber länger nicht nachzusehen gewesen; Als
seynd Wir bewogen worden / auff eine Aenderung
bedacht zu seyn / und das Werck auff einen richtigern
und zuverlässigern Fuß zu setzen / gestalt denn auff
Unserer und Unserer freundlich-geliebten Vetterer zu
Weissenfels / Merseburg und Raumburg Edden.
Edden. so wol Einer getreuen Landschafft / zu
Untersuchung des Steuer-Besens niedergesetzter
resp. Geheimder- und anderer Ráthe / sowohl De-
putirter von Ritterschafft und Städten / vorher da-
rüber gepflogener reifflichen Deliberation und erstat-
tetes allerunterthänigstes Gutachten / die Sache bey
lest-gehaltenen den 28. Novembris 1700. angefan-
genen / den 31. Julii 1701. reassumirten / und am 5.
Februarii unlängsthin geendigten Convent-Tage in
genauere Überlegung gezogen / auch für gut besun-
den / und beschlossen worden / daß es mit der Franck-
Steuer in Zukunft bis zu anderer Vereinigung und
Berordnung folgender maßen gehalten werden
solle:

Cap. I.
Schutt.

Verbleibet zwar der Schutt aller Orten in Stáb-
ten und auffn Lande bey denen Erb-Kreßsch-
marn / hiebevot angeordneter maßen / als welcher
2 3 ohne

ohne diß bey denen erstern zu Conservation guter Po-
liten und Ordnung / unter denen Brauenden be-
zubehalten nöthig / zu welchem Ende dann jedes
Orths bey Städten und auffm Lande / wo allein
auffn Verkauf / nicht aber zugleich der freye Tisch-
Trunct gebrauet wird / gewisse Maß- Kästen / so
dem geordneten Schutt allerdings gemeß / wo es
noch nicht geschehen / in die Mühlen ohne Verzug
vollends gesetzt / geachtet / gestempelt / darüber ein
richtiges pflichtmäßiges besiegel- und unterschriebe-
nes Attestat , sowohl von denen Gerichts- Herren
auffm Lande / als von denen Rätthen in Städten /
wie viel deren unter ihren Gerichten vorhanden / wie
viel Scheffel Maß ihres Maasses darein gehen / aus
wie viel Scheffeln Gerste dasselbe erlanget worden /
wie viel hingegen bendes nach hiesigen Dresdnischen
Maasse austrät / auch zu welcher Zeit und von wem
solche Kästen gesetzt / geachtet und gestempelt wor-
den / desgleichen was für Dorff- Kreyßmar und
Schenck- Häuser auffm Lande unter eines ieglichen
Gerichts- Herrn Bothmäßigkeit vorhanden seyn / 2c.
auff kommenden Termin Quasimodogenii , gewiß
und unfehlbar zur Creyß- Einnahme eingeliefert / sel-
bige alsdenn daselbst in eine vollkommen specificirte
Tabellen / nach der in Rechnung führenden Ordnung /
unter derer Creyß- Einnahmer Hand und Siegel
gebracht / und nebenst gemelten Attestaten / als Be-
fugen /

fugen / ordentlich numeriret und gehefftet / zur Ober-
Einnahme aus allen Creysen eingeschicket werden
sollen. Ob auch wohl denen Orthen im Erzgebür-
gischen Creyse / welche die Commothauer Böhm-
ischen Malze zu brauen pflegen / sich derer selben noch-
mahls zu erholen ungewehret ist / So soll doch nicht
etwa durch Vergrößerung derselben / oder auch son-
sten einiger Vorthail oder Unterschleiff gesucht / son-
dern der bestempelte Malz-Kasten hierinnen genau
beobachtet werden.

Cap. II.

Brand-Steuer-Quantum.

Was nun aus solchen Malze an Biere gemacht
und bereitet wird / das soll nicht mehr / wie bis-
her geschehen / nach Anzahl derer ganzen Gebräude
überhaupt / oder auch nach denen Deputaten in Städ-
ten und aufn Lande / als welche Wir allesamit allbe-
reit bey dem leystern Ausschuss Tage cassiret und auf-
gehoben / sondern durchgehends sowohl aufn Lan-
de / als in denen Städten / ein iedwehes Maß / so auff
5 $\frac{1}{2}$. Eymmer und 24. Kannen / oder in allen zusam-
men 7. Schocke Kannen / hiesigen Dresdnischen
Gebündes zu rechnen / mit einem gleichförmigen
Quantum, und zwar das braune an statt derer bis an-
hero

hero gestandenen 40. gl. mit **Einen Thaler** / das
weisse aber / worunter auch dasjenige / so von Ger-
sten und Weizen zugleich / als den Brenhain / ge-
brauet wird / zu verstehen / an statt der bisherigen
60. gl. mit **Anderthalben Thaler** / gleichwie
auch das kleinere Gevåße / an so genannten Bier-
teln / ganzen und halben Tonnen / proportionabili-
ter von allen und ieden / so zu brauen und zu schencken
berechtigt seyn / versteuert / jährlich in drey Termi-
nen / als Quasimodogeniti, Crucis und Lucia, aus
denen Unter- zur Creuß- und förder zur Ober- Ein-
nahme / mit zugehörigen unterschrieben und besigel-
ten Registern eingeliefert werden.

Cap. III.

Visitation derer Gebräude bey Städten und Dorff-Kreyschmarn.

Damit man auch der richtigen Besteuerung
umb so vielmehr versichert seyn könne / So soll
in denen Städten der Steuer-Einnahmer / nebenst
einen hierzu Deputirten außm Rathe allda / oder ie-
mand anders / und bey denen Dorff-Kreyschmarn
derjenige / so die Zeddel unten Cap. 13. benannter
maßen ausgiebet / und wen der Gerichts-Herr sonst
darzu mit abordnet / allezeit nach verrichteten
Brauen/

Brauen/ Bier-fassen/ Abjähren und Aufffüllen / die
Keller/ Gewölbe und andere Behältnisse/ darein das
Bier geleget worden/ wie sichs iedweden Orts thun
lassen will/ und die Gerichts-Obrigkeit bey ihren
Pflichten nöthig befindet/ visitiren / solch neu-ge-
brauenes Bier nach betragenden Fassern/ Vierteln/
Tonnen und halben Tonnen / fleißig und genau um-
zehlen/ alles richtig auffzeichnen / auch den Brauen-
den in ihr Buch nachrichtlich einschreiben / zugleich
denen Dorff-Kreßschmarn einen gestempelten und
numerirten Zeddel darüber ausstellen / hingegen sich
solchen Zeddel von den Kreßschmarn wieder in ein
absonderlich Buch einschreiben lassen / und bey erfol-
gender Einrechnung / so wohl die Gerichts-Herren/
als Rätthe in Städten darüber / wie bisher gesche-
hen/ gnugsam attestiren/ gestalt denn bey solcher Visi-
tation der Überschlag auff den Schutt allezeit mit zu
machen / und über 2. Scheffel Gerste Dreßdnisches
Maafes auff Ein Faß nicht zu rechnen; die Ver-
steuerung aber nach befindlichen wahrhaftigen Guf-
se / und nicht nach dem Schutte zu fordern und zu lei-
sten ist. Worgegen dem oder denenjenigen / so die
Visitation verrichten/ und die Zeddel ausgeben / 6.
Pfennige außn Lande / und 3. Pfennige in Städ-
ten/ zur Ergögligkeit vor ihre Mühe in Außgabe
der Tranck-Steuer-Rechnung passiren/ iedoch auch
die Visitatores in Städten vorher dergestalt:

B

Daß

Daß sie auff das Brauen und Einfüllen des
Bieres aller Orthen bey der Stadt fleißig
Achtung geben / nach beschehener gänzlich-
chen Abjäh- und Aufffüllung die Keller/
Gewölbe und andere Behältnisse / darein
das Bier geleet worden / ohne einige Über-
sehung vificiren / solch neu-gebrauened Bier
nach befindlichen Fassern / Vierteln / Ton-
nen und halben Tonnen genau umbzehlen /
alles richtig auffzeichnen / denen Brauenden
so wohl in ihr Buch einschreiben / als auch
dem regierenden Bürgermeister zur Nach-
richt / damit hernach beyhm Schluß der Rech-
nung von Rathe darüber gewöhnlicher mas-
sen attestiret werden könne / anmelden / da-
bey niemanden / wer der auch sey / einigen
Unterschlag / Untreue oder Verführung in
geringsten verstatten / weniger selbst begehen /
sondern vielmehr zu der Sachen ehern Er-
gründung den Überschlag auff den Schutt
allezeit mit machen / und dadurch hinter den
wahrhaftten Guß desto mehr zu gelangen /
suchen wollen / 2c.

von Rathe jedes Orths verendet / und wie es gesche-
hen / die darüber gefertigte Registratur unter vorge-
druckten Stadt-Siegel / und des regierenden Bür-
gers

germeisters Subscription; auff Maaß und Weise/
auch bey derjenigen Poen, wie unten Cap. 13. von
Aufsehern und Zeddel-Ausgebern auffn Lande ge-
meldet / zur Erenß- und von dannen zur Ober-Ein-
nahme eingeschicket werden / gemeldte Visitatores
auch die Terminlichen Rathß-Attestata zugleich mit
unterschreiben sollen.

Cap. IV.

Des Brauers / auch Mälkers/ Müllers und Dorff-Kreßschmars Verendung.

Seynd die Braunkreiser in Städten / und bey
denen Dorff-Kreßschmarn / nicht aber diejeni-
gen / so die Gerichts-Herren br auchen / dergestalt:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr
Mals / als so viel in den ordentlich gesetz-
ten / geachten / und gestempelten Kasten
auff einmahl gangen / nehmen und brauen/
noch einigen Nachschutt oder Unterschleiff
in geringsten Verstätten / auch so viel gutes
und zu trincken tüchtiges Bier daraus / als
dieses Mals ertragen könne / ohne unzu-
läßlichen Vortheil der Steuer zu Nach-
theil

theil/ brauen / und vor erlangten Brau- Zei-
chen von der Obrigkeit und den Einnahmer/
nicht anfeuern wollen. 2c.

Ingleichen die Mälzer also:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr Ger-
ste / als nachn Mälzen zu Füllung des hier-
zu in die Mühle gesetzten / geachten und ges-
stempelten Kastens vonnöthen / fodern/
weniger annehmen / noch durch andere dar-
zu schütten lassen / auch wo sie vernehmen /
daß beyhm Mälz-mahlen oder brauen ein
mehrers zugeschüttet würde / sie es ihrer vor-
gesetzten Obrigkeit und dem Steuer- Ein-
nehmer zu fernerweiten Bericht alsobald
anzeigen wollen. 2c.

Item / die Müller auff dem Lande so wohl / als beyhm
Städten also:

Daß sie alle Malze vorn mahlen in den
ihm vorgesetzten / geachten und bestempel-
ten Mälz- Kasten einschütten und messen /
selbigen keines wegés über- weniger auff die
Mühle etwas nachschütten / oder es andern
zu thun verstaten / sondern sich lediglich an
das Maaß berührten Kastens genau hal-
ten / und endlich das gemahlene Mälz ohne
allen Zusatz dem Brauer in seine Hände
richtig

richtig liefern / auch / wo sie vernehmen /
daß beyn brauen mehr zugeschüttet würde /
sie es ihrer vorgesezten Obrigkeit und dem
Steuer-Einnahmer zu fernern Bericht also-
bald anzeigen wollen. 2c.

Ferner die Erb-Kreßschmar auffn Dörffern:

Daß sie sich gegenwärtiger Verordnung / so
weit dieselbe sie angehet / gemäß bezeigen /
den hierzu bestellten Aufseher jedesmahl
zum Bier-fassen mitziehen / vorn Unterzün-
den einen numerirten Zeddel von ihm ab-
fordern / dem Mälzer / Müller oder Brauer
einen mehrern Schutt / als was der gesetzte /
geachtete und bestempelte Mälz - Kosten
austrägt / weder selbst / noch durch andere
in geringsten zumuthen / weniger verstat-
ten / sondern sich an diesen geordneten
Schutt begnügen / auch was an Biere da-
raus bereitet worden / treulich ohne allen
Unterschleiff anzeigen und versteuern wol-
len. 2c.

von ihrer ordentlichen Obrigkeit alsobalden zu ver-
pflichten / auch wenn nach deren Abgang an ihre
statt andere angenommen worden / mit denenselben
gleicher maßen und zwar bald anfangs nach ihren

B 3

Antritt!

Antritt / bey Vermeidung Zehen Thaler Straffe /
so oft es unterlassen wird / zu verfahren / und wenn
der Brau-Meister / Mälzer / Müller oder Kressch-
mar solchen End übertritt / ihn mit willkührlicher
Geld-oder Gefängnis-Straffe jedesmal zu belegen.

Cap. V.

Des Brau-Herrns Bestrafung wegen übermäßigen Schutts.

Im fall auch der Brau-Herr sich unterstehen wür-
de / mehr Maß als der Kasten auff ganze / oder
wo halbe Gebräude üblich / auch auff halbe Gebräu-
de einmahl ausgetragen / zu schütten / und hierdurch
das Gebräude zu vergrößern / So soll er um deswil-
len / weil er doch einen Unterschlag an der Franck-
Steuer hierdurch dem Publico zu Nachtheil gesucht /
ob er gleich denselben zu seiner würckligkeit zu brin-
gen nicht vermocht / dennoch so oft es geschicht / ie-
desmahl mit Zehen Thlr. Desgleichen

Cap. VI.

Unterschlag an Biere.

Wenn ein Brau-Herr das gebraueene Bier bey
Wumbzehlen / oder auch ein Gerichts-Herr auffm
Lande

Landes alles Bier / so er umbs Geld verzapffet und
ausgeschroten hat / nicht treulich anzeigen und ver-
steuern / sondern etwas davon verschweigen / solches
aber nichts desto weniger offenbahr würde / er von
jeglichen untergeschlagenen Vasse / nebenst Erlegung
der Steuer und Unkosten / umb Sehen Thaler /
auch wenn bey Bürgern oder Bauern / oder auch
von Adel / welche unter andern Gerichten sitzen /
brauen und schencken / die Gerichts-Obrikeit / Visi-
tatores und Einnehmer aus Fahrlässigkeit solchen
Betrug nachgesehen / dieselben nach Gelegenheit der
Umstände / ebenfalls willkürlich bestraffet / wenn
es aber wissentlich geschieht / mit eben der Straffe /
welche derjenige / so den Betrug verübet / verwür-
cket / belegt werden.

Cap. VII.

Einführung des Dresdnischen Ge- bündes durchs ganze Land.

Und weil die Franck-Steuer oben sub Cap. 2. er-
wehnter maßen auff hiesiges Dresdnische Gebün-
de / Aiche und Ohme numehro gesetzt worden; Als
sollen / damit der an dergleichen Gewäße hin und
wider befindlichen Ungleichheit nach und nach ab-
geholfen / und die Steuer hierdurch nicht benach-
thei

theiliget werde / die Böttger durchs ganze Land
bey Fünff Thalern Straffe von ieden Stücke zum
ersten mahl / und Verlust des Handwercks zum an-
dern mahl / wenn einer oder der andere hierwider
handelt / alsobald von Publication dieses Tranck-
Steuer-Ausschreibens / alles neue Bier-Geväße /
an Kuffen oder Dreylingen / Bassen / Vierteln und
Tonnen / nach keinen andern als Dreßdnischen Ge-
bündemachen / und nebenst der Stadt Zeichen / all-
wo es gefertigt / ihren Nahmen darauff brennen /
Unsere Landes-Regierung auch darüber beständig
halten / und in ihre Innungen setzen / auch die Rätthe
in Städten ihre Ober-Veltisten solcher Büttner-
Zunft bey ihrer gewöhnlichen Handwercks-Berey-
dung / wo solche üblich / zugleich mit dahin verbind-
den / daß sie sowohl selbst kein ander Bier-Geväße
als nach Dreßdnischen Gebünde machen / noch an-
dern ihren Mit-Meistern zuthun verstaten wollen /
hingegen die Böttger auff dem Lande / welche nicht
mit denen Städten Innung halten / kein Bier-Ge-
vāße zu machen / befugt seyn / und die / so mit in derer
Städte Innungen / bey obgesetzter Straffe / das von
ihnen gefertigte Gevāße mit ihren Nahmen und der
Obrigkeit des Orts / wo sie sitzen / Zeichen gleichfalls
alle mit bemercken. Ob aber wohl das bisherige alte
Brau-Gevāße / ungeachtet es dem Dreßdnischen
nicht

nicht gleich / voriko annoch zu gebrauchen verstat-
tet wird; So soll doch solches alles durchs ganze
Land von dato dieses Ausschreibens / längstens in-
nerhalb drey Jahren gleichmäßig auf Dreßdnischen
Gehalt und Gebünde dergestalt eingerichtet und re-
duciret werden / daß nach Ablauff dieser dreyen
Jahre kein ander Geväß mehr zu dulden und zu
passiren.

Cap. VIII.

Berg-Städte halbe Befreyung.

Dennach auch ie und allezeit / Unsere Ober- und
andere Berg-Städte / ingleichen die Dörffer /
auff deren Fluhen würcklich gebauet / Kiebel und
Seil eingeworffen / und das Bergwerck gebührend
fortgesetzt wird / dermaßen privilegiret gewesen / daß
sie gegen andere Städte und Dörffer nur die Helffte
der ordertlichen Franck-Steuer entrichtet; Als las-
sen Wir es nochmaln allenthalben und gnädigst dabey
bewenden / iedoch mit dem Beding / wenn sich hinge-
gen die Einwohner solcher Berg-Städte und Dörffer
in der That Bergmännisch erzeigen / nach Unser Ober-
und anderer Berg-Beambten Verordnung und Gut-
achten / sowohl iedweden Orts Vermögen beständig
bauen / und also der Bergwercks-Bau durch sie
würck-

¶

würck-

würcklich befördert wird / maßen sie es denn alle Jahr
Termino Quasimodogeniti mit einem Berg-Ambts-
Attestato, so denen Registern beyzufügen / gebührend
beyzubringen schuldig seyn / oder gegenfalls die Brau-
enden / so sich gedachter maßen nicht Bergmännisch
erzeigen / mit solcher halben Berg-Freyheit abgewie-
sen / und hingegen zu Erlegung der vollen angehalten
werden sollen.

Cap. IX.

Anderer Orten geringere Brand-Steuer.

Sie mand eine gewisse Concession oder ein Pri-
vilegium, nach welchen er entweder ganz frey/
oder gegen Entrichtung einer geringen Brandsteuer
zu brauen berechtiget seyn will / vor sich zu haben ver-
meynet / derselbe soll krafft dieses binnen Sechs Wo-
chen von Zeit der Publication des gegenwärtigen
Ausschreibens / solche zu der Ober-Steuer-Einnah-
me / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß in
Verbleibung dessen / er damit weiter nicht werde ge-
höret werden / einschicken / und darauff behörige Re-
solution gewarten / auch wenn das Privilegium oder
Concession richtig befunden / und er darbey gelassen
wird / die zu brauen habenden Biere / weder einem
Tertio zu cediren / noch die Brandsteuer davon baar

ex

ex Cassa zu nehmen befugt / sondern / wenn er des Ge-
nußes fähig seyn will / die Biere selbst abzubrauen/
schuldig seyn.

Cap. X.

Derer Ritter-Güter freyer Tisch- Trunck und Bier-Vertrieb.

D auch wohl denen von Adel und andern auffir-
Lande / so Güter und Brauhäuser haben / und
bendes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tisch-
Trunck / so viel sie dessen benöthiget / zu brauen be-
rechtiget seyn / dasselbe nochmahls ungewehrt ver-
bleibet; demnach sich aber in Ersehung der Tranck-
Steuer-Rechnungen und eingesendeten Register so
viel befunden / auch sonst bey Land- und Ausschuss-
Tägen von Städten Klagen eingekommen / daß bey
den meisten das ganze Jahr durch / unterm Prætext
des freyen Tisch-Truncks / gebrauen / mit dem Biere
ihre und andere Dorff-Schencken beleget / zum theil
in die Städte verführet / heimlich / auch wohl öffent-
lich darinnen verkauffet / darneben andern / so des
Brauens nicht berechtiget / in ihren Brau-Häusern
gegen einen Zins zu brauen gestattet / an der Tranck-
Steuer aber / entweder ganz nichts / oder doch gar
ein weniges eingeliefert worden; welch vortheil-
haftiges

hafftiges eigenmüßiges Beginnen denn / so wohl ih-
rer / als der andern Mitt-Stände gethaner eigenen
Verwilligung und darauff gerichteten Steuer-Aus-
schreiben / ja der Pflichtschuldigkeit schmur-stracks zu
wider ist; Alß wird zwar denen von Adel und an-
dern auffn Lande / so Lehn- und Ritter- Güther besi-
zen / dasjenige / was ein ieglicher zu seinem Tisch-
Trunck bedarff / Steuer-frey zu brauen / nochmals
passiret / auch wenn sie auff den Rauff zu brauen / in zu
Recht beständiger maße befugt seyn / solchen Falls
die Schencken mit Biere zu verlegen / oder auch das-
selbe zu verzapffen und auszuschrotten / als weit sich
ihre Gerechtigkeit disfalls sonst erstrecket / noch-
maln zugelassen / iedoch ihnen hiermit auff ihre Pflicht
gegeben / daß sie kein Bier ohne gebührende Ver-
steuerung auff einigerley Weise verlassen / sondern al-
les und iedes / was sie dergestalt Faß-Biertel-Ton-
nen-oder halbe Tonnen weise umbs Geld verlassen / ver-
kauffen / und ausschencken / oder außschrotten / darüber
nicht allein vorher iedesmahl einen dergleichen gestem-
pelten und numerirten Zeddel / wie unten sub Cap.
13. angeordnet / fordern / hingegen den Empfang sol-
ches Zeddels dem Auffseher zum Bekänntnis in ein
Buch einschreiben / sondern auch zugleich richtige
Register und Büchel / mit Benennung der Fasse / des
Orts / wohin es kommen / des Tages und Jahres /
wenn es geschehen / und der Numer desjenigen Zed-
dels /

dels / welchen er jedes mahl darüber empfangen / hal-
ten / alles nach Pflicht und Gewissen treulich ansehen
und einzeichnen / solches auch in des Schencken ab-
sonderlich haltendes Büchel einschreiben / und wenn
das Bier ins Dorff / oder an andere Orthe geführet
wird / darauff einen Zeddel ertheilen / und davon ied-
wedem Maß braun Bier mit Einem Thaler / das
weisse mit Ein Thaler / Zwölff Groschen / auch
also ferner das kleinere Gefäße an Vierteln / Ton-
nen und halben Tonnen / nach Proportion, gleich
andern / auff die gewöhnlichen Termine, Quasimo-
dogeniti, Crucis und Lucia, und den jedesmahl
zur Einrechnung ihm bestimmten Tag in die Grenz-
Einnahme / mit Ubergabung erwehnter vollständi-
gen / auch unterschrieben und besiegelten / wie nicht
weniger des verpflichteten Aufsehers über beschehe-
nes Verzapffen und Ausschroten haltende Register
und der empfangenen Zeddel / richtig versteuern /
und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorsehen /
gestalt denn / wenn Vermuthungen vorhanden / daß
solch Verzapffen und Ausschroten nicht vollkörnlich
angegeben / die Schencken und andere / so Wissen-
schafft darum haben / endlich vernommen / und
darauff von jedem untergeschlagenen Maße Sehen
Thaler Straffe erleyet werden sollen; Darbey
Wir gleichwohl zu ihnen des gnädigsten Vertrauens
leben /

leben / sie werden / als treue Vasallen / hierinnen ihren
auffhabenden Pflichten gemäß verfahren / und wenn
gleich einer oder der andere seine Güther verpachtet /
oder durch Verwalther oder andere Personen admi-
nistriren läffet / selbige / inmaßen er auch umb mehrer
Sicherheit der Steuer willen zu thun schuldig seyn
sol / auff die richtige Anzeig- und Versteuerung / wie
ieso erwehnet / vor seinen Gerichten ordentlich ver-
pflichten lassen. Diejenigen aber / so dergleichen
Schenck-Gerechtigkeit nicht vor sich / sondern nur
ihren Tisch-Trunck zu brauen haben / sollen sich we-
der ihre Schencken damit zu belegen / noch etwas da-
von anderstwhin zu verkauffen / oder Kannen-weis-
se zu verzapffen / es sen auff den Höfen / Forwergen /
Schäffereyen / Mühlen oder anderen Herren- oder
Hoff-Gebäuden / oder bey denen Bier-Kellern und
Lagern / noch an andern Orten / wo es nicht her-
bracht und vermöge der Landes-Ordnung die
Schenck-Gerechtigkeit ist / weder vor sich / noch durch
andere / in geringsten nicht anmaßen / sondern sich
dessen schlechter Dinges bey Vermeidung Zehen
Thaler Straffe von iedem Vase / gänzlich ent-
halten / auch die Grenß-Einnahmere ihren obliegen-
den Pflichten nach / vornehmlich aber die dazu be-
stellte Franck-Steuer-Revisores in denen Grenß-
wo dergleichen vorhanden seyn / auff dis alles fleißige
und

und genaue acht tragen / wenn einiger Verdacht be-
gangenen Unterschleiffs sich ereignet / derselbe durch
die ordentlichen Revisores untersucht / und ihnen
dazu die von Gerichts- Herrn / Schencken und Auf-
seher gehaltenen Verzeichnisse und Büchel unweiger-
lich vorgeleget / auch nach befinden die auff den Un-
terschleiff gesetzte Straffe gebührend einbracht wer-
den.

Cap. XI.

Derer Geistlichen freyer Tisch- Trund.

Als ferner denen Geistlichen und Schul- Bedien-
ten in Städten / sowohl als auffm Lande / Anno
1646. gewisse Masse Bier / solche entweder selber zu
verbrauen / oder allen falls durch andere im Lande /
und zwar ohne Unterschleiff / verbrauen zu lassen /
oder auch baar Geld aus der nechsten Trandtsteuer-
Cassa dafür zu nehmen / passiret und bezahlet wor-
den: So seynd Wir es dabey und dem allda be-
nannten Qvanto, ungeachtet der iezigen neuen
Trandtsteuer- Einrichtung / nicht weniger die Uni-
versitäten / bey dem / was ihnen verschrieben / noch-
maln zu lassen gemeynet; hingegen sollen sich die
Geistlichen alles Verkaufens und Ausschencfens /
auch des mehrern Brauens / über obiges Qvantum,
unange-

unangesehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarr des Frey-brauens berechtigt / mit zu befinden wäre / in Erwegung / daß an statt solchen Brauens ihnen / wie oben berühret / ein gewisses am Gelde gereicht wird / ja ob sie schon die Franck-Steuer davon abstatten wolten / dennoch / weil es so wohl der Kirchen-Ordnung / als ihren Ampte / nicht gemäß / und allerhand böse Consequencien daraus erwachsen / hinführo gänzlich enthalten / sondern sich mit dem / was zu ihren Tisch-Trunck oberwehnter maßen Anno 1646. gnädigst verwilliget / begnügen. Doferne aber ein Geistlicher oder Schul-Diener in einer Stadt ein Bürgerliches Haus hätte / da verbleibet ihm in demselben Bürgerliche Nahrung mit dem Brauen und Schencken / doch daß es ohne Abbruch seines Ampts und Diensts geschehe / geziemend zu treiben / unbenommen.

Cap. XII.

Besoldungs Frey-Biere.

Wögen Unsern würcklichen Geheimbden-Camer-Hoff-Justicien-Appellation-und Ober-Consistorial-Räthen / wie auch Unserer freundlich-geliebten Betterer würcklichen Räthen / in gleichen denen Ober-Steuer-Einnähmern / Ober-Hoffgerichts-Assessoren /

ren / denen Consistorialen zu Leipzig / und Steuer-
Bedienten / so dergleichen bißanhero genossen / wegen
über sich habender Dienst-Bestallungen an statt eines
Dreßdnischen Frey-Bieres / wie bißanhero gesche-
hen / also auch fernertweit 23. Thaler 8. gl. weil es ein
Stück ihres Salarii; Ingleichen / was denen Schüt-
zen-Gesellschafften vor Alters geordnet / woferne sie
das Exercitium würcklich treiben / nochmahlen / und
zwar in baarer Zahlung / ungehindert passiren.
Ebenfalls wird Unfern Ampts-Hauptleuten / sie ha-
ben deren eines oder mehr zu verwalten / mehr nicht/
als jährlich einmahl / vor ihren Tisch Steuer-frey zu
brauen / nur daß sie auch gleichmäßigen Schutt und
Guß mit der dabey befindlichen Stadt halten / den
Schößern und Verwaltern aber / auch bloß zu ihren
Tisch-Trunck / und zwar diesen beyden gegen Erle-
gung der Steuer jährlich ein Gebräude nachgelassen /
gleichwohl ihnen so nachdrücklich / als denen Ampts-
Hauptleuthen inhibiret / sich des Ausschneckens /
Verzapffens und Ausschrotens / es sey auffm Lande
oder in Städten / bey Zehen Thlr. Straffe von ieden
Vasse / allerdings nicht zu unternehmen / noch diese
Concession an iemanden andern / bey Vermendung
ebennmäßiger Poen, zu überlassen. Würden hiernächst
denen Abgebrandten oder Neu-Anbauenden nach be-
finden gewisse Biere Steuer-frey zu brauen / dem diß-
fallß vorgeschriebenen Reglement gemäß / bewilliget
wer-

D

wer-

werden/und sie des Vermögens nicht seyn/solche selbst
abzubrauen/ So soll denenjenigen/welche zum neuen
Bau allbereit einen guten Anfang gemacht/die Helffte
derselben/ und wenn er ihn unters Dach gebracht/
zum völligen Ausbau die andere Helffte/ andern des
Orts befindlichen Brau-Berechtigten nach Gefallen
zu verkauffen ungewehret seyn/ so lange aber der Bau
noch nicht würcklich angetreten/ weder der Verkauf/
noch die selbst-Abbrauung in geringsten passiren/ son-
dern der Einnahmer/ wenn er dergleichen verstattet/
zur schleunigen Wieder-Ersetzung angehalten/ und
diese/ wie auch alle andere freye Biere/ so auff würck-
liche Abbrauung ertheilet/ in Einnahme und Ausga-
be Rechnung ordentlich geführet/ dabey die Ursach:
warumb? die Beschaffenheit des Baues/ wie weit er
verführet? dann das datum der Concession, mit
Benfügung derselben/ oder wenn sie schon eingerech-
net/ solchen falls die Nachricht/ wo das Original zu
finden/ in gleichen/ was darauff bereits abgebrauen/
oder noch hinterstellig ist/ angemercket/ und bis zu
völligen Ablauff/ umb guter Ordnung willen/ fort-
geführt werden.

Cap. XIII.

Ausgebung gewisser Seddel auffm Lande.

Und gleichwie von Ausgeb-Nimm-und Verrech-
nung

nung gewisser Zeddel auffm Lande bereits oben Cap.
3. und 10. Erwähnung geschehen / Also soll umb derer
Steuern mehrern Sicherheit willen / und zu Verhü-
tung fernerer Unterschleiffe / an ieden Ortthe / wie ge-
dacht / doch nur auffm Lande wo gebrauen wird / ent-
weder der Richter / oder sonst eine gewisse Person / so
sich am besten schickt / zur Auffsicht und Ausgebung
dergleichen gestempelter und numerirter Zeddel (wel-
che die Grenß-Einnahme in bedürffender Anzahl und
so beschaffener Form: als

No. - - Daß - Viertel - Tonnen - halb
be Tonnen braun Bier hat N. N. zu N. zum Ver-
kauff angegeben / und die Steuer davon gebührend
zu entrichten. Signatum N. den - - Anno - -
N. N.

(Trancksteuer-Auffseher.)

und dergleichen auch über weiß Bier drucken zu lassen/
zu stempeln / zu numeriren / und an gemeldte Ortthe/
theils / so ihre Steuern zur Grenß-Einnahme imme-
diatè liefern / selbst / theils auch durch die Ampts-Ein-
nehmer / so viel die Nempter betrifft / gegen Schein
auszutheilen / auch vorher den Ortth / wohin sie kom-
men / auff iedweden zu schreiben / und ein Manual da-
rüber zu halten haben / (angenommen / und hierzu
dergestalt:

Daß er auff das Brauen / Verzapffen und Ausschroten an
seinem Ortthe fleißig achtung geben / dem Gerichts-Herrn

(Wenn dergleichen verhanden) oder wer an dessen statt das
Brauwesen zu Hofe versorget / über iegliches Maß / Bier-
tel / Sonne oder halbe Sonne Bier / so er verzapffen oder
ausgeschrotet läffet / den Erb- Kreyßschmarck aber / so des
Brauens selbst berechtiget / über iedwedes ganze Gebräu-
de / so viel er daraus an Basen / Vierteln / Sonnen / oder
halben Sonnen erlanget / auff vorhergehende Visitation
und richtige Umzehlung über sämptlichen befundenen Bor-
rath / einen gestempelten und numerirten Zeddel ausstel-
len / es auch diesen in ein sonderlich Buch einschreiben / hingen-
gen sich dergleichen von Gerichts- Herrn und Kreyßschmar-
ck wieder in ein ander Buch einzeichnen lassen / dabey den
Zeddel mit seiner Numer wohl anmercken / hernach auff ei-
nen iedweden Trandsteuer- Termin die richtige Anzahl
desses / was in allen von einem Termin zum andern ge-
brauen / verzapffet / und ausgeschrotet worden / auch was
er an Zeddeln in Einnahme bekommen / davon ausgege-
ben / und noch in Borrath hat / zur Creyß- Einnahme bey
des Gerichts- Herrn (oder Beambten) leistenden Ein-
rechnung unter seiner Hand mit einschicken / und hierinnen
niemanden / wer der auch sey / einigen Unterschlag / Untrene
oder Verführung verstaten / weniger selbst begehen wolle.

vor jedes Orths Gerichten / oder dem Ampte / wohin
ein ieder gehörig / verendet / auch bald bey der ersten
Einrechnung / so nach gegenwärtig publicirten Aus-
schreiben geschiehet / von ieden / der da einrechnet /
oder einzurechnen schuldig / bey Straffe 10. Thlr. vor
das erste mahl auff den Fall er nicht pariret / und fol-
gends allezeit bey doppelter Poen, (so auch ohne Nach-
sicht einzubringen) des Aufsehers und Zeddel- Aus-
gebers Nahmen und Condition mit berichtet / und
daß

daß er nach vorstehender Notul verendet / die Gerichtliche Registratur unter den Gerichts-Siegel und derrer geschwornen Gerichtshalter oder Beambten / auch Stadt-Obriigkeiten Unterschrift beygelegt / sodann von der Grentz-Einnahme ordentlich zusammen getragen / und mit einer richtigen unterschrieben und besiegelten Specification darüber zur Ober-Einnahme eingeschicket werden / hernach bey eintretenden Termine der Gerichts-Herr oder Beambte die ausgegebenen Zeddel / sambt darüber gehaltenen Register / unter des Aufsehers Hand einfordern / und mit seinen des Gerichts-Herrn / Beambten oder Einnehmers Register und eingebrachten Gelde treulich liefern.

Cap. XIV.
Erlegung der Franck Steuer
vorn Unterzünden.

Ferner hat sich in Rechnung befunden / daß theils Orthen denen Brauenden mit Erlegung der Francksteuer allzulange / und wohl bis sie das Bier ausgeschencket / auch das Geld in andere wege verthan / nachgesehen / und hierdurch viele inexigibile Reste zu der Steuer-Schaden veruhrsachet worden seyn. Solch Ubel nun in Zukunfft abzuwenden / befehlen Wir / daß nicht allein das / was noch außersständig / ohne längern Verzug / so viel nur immer möglich /

lich/ vollends eingebracht / sondern auch weiter nie-
manden zu brauen verstattet werde / er habe denn die
Trancksteuer vorn Untertzünden auff so hoch / als das
ganze Gebräude nach den oben sub Cap. 3. gemachten
Überschlage beträgt / und womit hernach / wenn die
Visitation verrichtet / auff die würcklich = befundenen
Basse genauere Abrechnung zu pflegen / wo vorher ein
mehrers erleget / solchen Falls die Ubermaasse wieder
zurück zu geben / hingegen auch / wenn etwas noch
daran ermangelt / von Brau-Herrn vollends nachzu-
zahlen ist / würcklich erleget / oder durch dergleichen
Pfand / welches / im Fall unterbleibender baldigen
Wiederlösung / so gleich an mann zu bringen möglich /
gnungsame Versicherung gemachet / die Zahlung noch
für nechst eintretende Termin gewiß und unfehlbar zu
leisten. Weswegen auch der Brauer bey seinen Pflich-
ten und Erstattung des daraus erfolgenden Scha-
dens nicht eher anfeuern soll / bevor er sein Brau-Zei-
chen von Gerichts-Herrn / Beambten oder Einneh-
mern / der abgestatteten oder versicherten Trancksteuer
halber / erhalten hatt / und was nun an solchen Pfan-
den binnen währender Nachsicht nicht gelöst wird /
das soll der Einnehmer 14. Tage vor den ihm angefes-
ten Einrechnungs = Termine auff vorher an den Re-
stanten ergehende Erinnerung und Communication
der erfolgenden Veräußerung / so hoch als es zu thun
möglich / verkauffen / sich davon bezahlt machen / und
für

für allen neuen Resten hüten / oder selbst dafür stehen / und die Creyß-Einnahme ihn zu deren schleunigen Erstattung so fort bey verfallenen erstern und unerwartet des andern Termins / durch Execution auff seine Kosten gebührend anhalten.

Cap. XV.

Terminliche Einrechnung.

Was für Unrichtigkeit die unterlassene Terminliche Einrechnung bisher verursacht / und wie man deswegen nie zur völligen Einnahme und Erfahrung deren vollständigen Ertrags / weniger zu gunstigen Mitteln / die darauff gelegte schwere Ausgaben an Deputat, Zinsen / Capital und andern hohen und dringenden Posten / in denen Leipzigerischen Messen gelangen können / sondern deshalb wohl öffters neue Auffnahme / wenn sie zu erlangen nur möglich gewesen / resolviren müssen / ohne was hieraus noch für inexigibile Reste und Schaden erwachsen / das bezeugen die vorhandenen Rechnungen zur gnüge. Damit nun solches in Zukunft auch abgewendet / und hingegen gute Ordnung eingeführet werden möge: So wollen Wir mit Ernst und beständigen Enser / daß hinfort ein ieglicher von Seiten der Ritterschafft / als auch Beambte und Einnähmere in Städten / alle und jede Francksteuer-Termine / und zwar eben den Tag /

so

so ihm jedesmahl von denen Creyß: Einnähmern de-
stiniret wird / ordentlich einrechnen / zu dess: n Behuff
die Register sambt zugehörigen Geld und Belegen/
wie auch die über vorhergegangenen Termin erhal-
tene Quittung / mit zur Stelle bringen / oder wenn
in verlauffener Frist nichts gebrauen und verkapffet
wäre / solchen falls gewöhnliche Vacat Scheine / mit
bengefeseter Ursach / woher die Vacanz rühre / einschic-
cken / umb deswillen auch iedweder Stand / so zu
compensiren hat / mit seinen Quittungen von Unfern
Ober: Steuer: Buchhalter unterschrieben / 14. Tage
ante Terminum gefast seyn / selbige an baaren Gel-
des statt mit einrechnen / und wenn seine Forderung
die Terminliche Lieferung übersteiget / also daß er da-
von völlig nicht vergnüget werden könne / solche Über-
maße die Creyß: Einnahme von andern Franck-
steuer: Mitteln heraus geben / und über die Einrech-
nung gebührend quittiren / welcher aber sich ferner
damit säumig erweisen / oder wohl gar ungehorsam-
lich außenbleiben würde / derselbe jedesmahl 20. Thl.
Straffe erlegen / post Terminum der Creditor mit
seiner Compensation weiter nicht gehöret werden /
noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen ha-
ben / sondern das baare Geld nebenst der Straffe / in
Mangel gütlichen Abtrags / durch Execution von
ihm eingebracht ; Desgleichen diejenigen von Adel/
Beambts und Einnahmer in Städten / oder welche
sonst

sonst die Steuern einnehmen / und nicht zu recht ein-
händigen / besonders zu andern und ihren eigenen
Ausgaben zu gebrauchen / oder in andere Wege zu
verwenden / wie bisher unverantwortlicher Weise
vielsältig geschehen / sich unterstehen möchten / zu
schleunigen Abtrag nicht allein ernstlich angehalten/
sondern auch nach Schärffe der Rechte unnachlässig
gestraffet / und nebenst den hinterhaltenen Steuer-
Geldern / unbeschadet vorerwehnter Straffe / wenn
er nicht gebührend eingerechnet / von ihm eingebracht /
und in das Mittel der Steuer eingeantwortet wer-
den sollen.

Cap. XVI.

Derer Creyß-Einnahmer Berrichtung.

Worinnen derer Creyß-Einnahmer Berrichtung
Bestehet / ist nicht allein in dem Anno 1671. letzt-
mahlig ergangenen Ausschreiben guten theils ange-
deutet / sondern ihnen auch in einer absonderlichen
Anno 1695. durchgehends ertheilten / und seither für
die neu-angetretenen continuirten Instruction umb-
ständiglich vorgeschrieben / weil aber zu verspühren/
daß selbiger nicht aller Orthen nachgegangen / noch
die Steuerbahren Stände / Beambte und Einnäh-
mere / zur Richtigkeit gnugsam angehalten / sondern
ihnen vielmehr darunter conniviret / und dadurch
viele Reste / zu Schaden der Steuer / verursacht
E wor:

worden. Als werden sie hiermit nochmahln ermah-
net / ihres Ampts sich mit gebührenden Fleiße anzu-
nehmen / Reste und Currenten nach aller Möglichkeit
einzutreiben / sonderlich an diesen weiter nichts zu-
rück zu lassen / noch denen Einnehmern die Gelder lange Zeit
in Händen zulassen / oder ihnen sonst mit hegender
Unrichtigkeit in geringsten nachzusehen / zur Termin-
lichen Abrechnung wenigstens Drey Wochenzeit
anzuwenden / iedweden / sowol von der Ritterschafft /
als Beambten und Einnehmern / einen gewissen Tag
zu seiner Rechnung anzusehen / und auf einen Tag
mehrere / weder sie zu expediren getrauen / nicht vor-
zuladen / auch daran zu seyn / wie alles zu verlangter
Richtigkeit gedeyen möge / und ob es geschehe / daß
einer oder der andere auff den angezeigten Termin /
beschehener Erforderung ungeachtet / aussenbliebe /
und nicht einrechnet / sollen die Creyß-Einnehmer
nichts desto weniger mit verlauffenen Einrechnungs-
Terminen ihre Rechnung schließen / darinnen Ein-
nahme und Ausgabe vollständig / weil bey dieser
Trancksteuer keine Reste zuläßig seyn / in gehöriger
Ordnung ansetzen / auch mit solcher Creyß-Rech-
nung / sambt zugehörigen Stände-Registern /
baaren Gelde und Belegen / in gewöhnliche Post-
Zettel verfasset / bey der Ober-Einnahme zur Leipzi-
ger Marckt-Expedition auff den ihnen bestimmten
Tag bey Zwankig Uhr. Straffe zur Abhörung
einfin-

einfinden / wider die ungehorsamlich außengebliebene Personen / bey denen Unter- Gerichten und Unter- Einnahmen aber nicht nur so bald mit der Execution auff die verwürckte 20. Thlr. Straffe / (welche auch von der nechsten Liefferung abzukürzen/nachgelassen/) und hinterstellige Einrechnung / sondern auch / wenn Verdacht angemachten Eingriffs in die eingehobenen Gelder oder begangenen Unterschleiffs vorhanden / sofort ohne weiteres Erinnern mit der Revision auff ihre Costen / ohne Unterscheid der Person verfahren / und was sonst ihre / derer Creyß- Einnahmer Instruction, sowohl die darneben aus Unserer Ober- Steuer- Einnahme ergangene Befehlae in Buchstaben erfordern / gehorsamlich zu Wercken richten / damit man nicht gegenfalls den daraus entstehenden Schaden an ihnen selbst zu suchen bezwogen werden möge.

Cap. XVII.

Kessel- und Erndte- Trincken Brauen.

Nachdem auch das Kessel- und Erndte- Trincken- Brauen / weil dasselbe allzusehr gemißbrauchet / heimlich / auch wohl öffentlich verzapffet / verkauffet / die Trancksteuer aber zurück behalten / verschwiegen / und damit dem Steuer- Wesen sehr geschadet worden /

den / bereits durch voriges Ausschreiben de Anno
1671. aller Orthen in Städten und Dörffern gänzlich
abgeschaffet / und bey Vermeidung aller Ungna-
de und ernstlichen Bestrafung hoch verbothen ist/
nichts desto weniger aber noch an vielen Orthen/
auch wohl von Pfarrern und Schulmeistern getrie-
ben wird / so gar / daß / wenn es ihnen unter denen
Aembtern nicht verstattet werden will / sie es bey ei-
nigen Besitzern derer Ritter-Güther / oder darunter
gehörigen Kresschmarn brauen / aber nicht versteu-
ern. Als wird hierdurch solch unzuläßliches Kessel-
und Erndte Trincken-Brauen nochmahlen aller Or-
then verbothen / mit angehängter ernstlichen Com-
mination, daß / wo sich iemand dessen weiter unter-
fangen / und darüber betreten / oder sonst überführet
würde / selbigen nicht nur die Kessel als verlustig dem
Gerichts-Herrn verfallen und von ihm weggenom-
men / sondern auch der Brauende / und wer es in sei-
nem Hause brauen läffet / oder wer sonst mehr dabey
interessiret / jedesmahl / so oft es geschiehet / umb
30. Thaler gestraffet werden solle.

Cap. XVIII.

Frembde Ziere.

Wit Versteuerung des frembden und Angebung
des in die Städte und deren Vorstädte einfüh-
renden

renden Bieres/ bleibet es bey vorigen Ausschreiben/
und daran gedruckten alten Churf. Befehlige/ sub
dato Eochau/ den 14. Novembris, Anno 1557. wie
auch der Steuer-Instruction und andern dißfalls er-
gangenen Verordnungen.

Cap. XIX.

Verbotene Anlage auff die
Biere.

BEn denen Städten wird ferner keines weges
gestattet/ daß ohne unsern Vorbewust auff die
Biere/ auffer der Franck-Steuer einige Anlagen/
weiln/ was in verwichenen Jahre an einen und an-
dern Orthe zu Auffbringung derer bekanten
600000. fl. geschehen/ für ein besonders Extraor-
dinar-Mittel zu achten/ welches von Einer getreuen
Landschafft zu solcher dringenden Ausgabe selbst
für nöthig erachtet/ und daher zu keiner Conseqvenz
zuziehen ist/ gemacht/ dadurch der Preis des Bie-
res erhöhet/ und folgend die Consumption gehem-
met werde/ ohne den gewöhnlichen Groschen/ so in
Berg-Städten zu Forttreibung der Stollen einge-
führet.

Cap. XX.

Wein-Steuer.

Der Eingange des Francksteuer-Ausschreibens
de Anno 1671. gleichwie in der Steuer-Instructi-
on de Anno 1661. ist ebenfalls enthalten / daß der
ausländische Wein / wenn er in diese Lande gebracht/
und zur Consumption eingelegt / gebührlich ver-
steuert werden solle / welches auch seither geschehen/
nicht weniger in Zukunft ferner aller Orthen beob-
achtet / die gewöhnliche Steuer davon nochmahls
eingefordert und berechnet werden soll.

Cap. XXI.

Participation der Straff-Gelder.

Was nun vorherstehender maassen an Straffen
wegen begangenen Unterschlags verwürcket
und eingebracht wird / davon soll Ein Drittheil
dem Steuer-Arario, Ein Drittheil dem Ge-
richts-Herrn / und Ein Drittheil dem Angeber/
mit Verschweigung seines Namens / zugewendet
und abgefolget / selbige auch allenthalben ohne Un-
terscheid der Persohn fleißig eingetrieben / ohne er-
hebliche Ursachen niemanden erlassen / zu dem Ende
in Rechnung ein neu Capitel von Straffen zc. einge-
führet / der Steuer Antheil daselbst verrechnet / und
es ferner also gehalten werden / daß wenn ein Ge-
richts-Herr selbst in Straffe verfällt / dessen Drit-
theil

theil sodann in gegenwärtigen Casu der Steuer/
hingegen wenn er einen unter seinen Gerichten vor-
gegangenen Unterschlag anzeigt / solchenfalls ihm
unbeschadet des seinigen auch des Denuncianten
Dritttheil accresciren soll / wie denn sämtlichen Revi-
soren und Executoren mit Ernst anbefohlen / auch an-
dere Personen mehr / ob sie gleich der Steuer mit
Pflichten nicht verwand seyn / hierdurch ermahnet
werden / bey ihren andern Berrichtungen nach den
brauen / verzapffen / ausschroten und Versteuerung
des Bleres fleißig zu forschen / und wo sich Verdacht
begangenen Unterschlags eräugnet / solchen ausfün-
dig zu machen / und davon alsobald Bericht zu er-
statten / dagegen sie des Denuncianten Antheil zu
genießen haben sollen. Jedoch bleiben von dieser
Theilung und Participation diejenigen Straffen aus-
genommen / welche von derer Stände / Beambten
und Einnehmer unterlassenen Einrechnung herrüh-
ren / und dem Steuer-Arario allein gehören.

Cap. XXII.

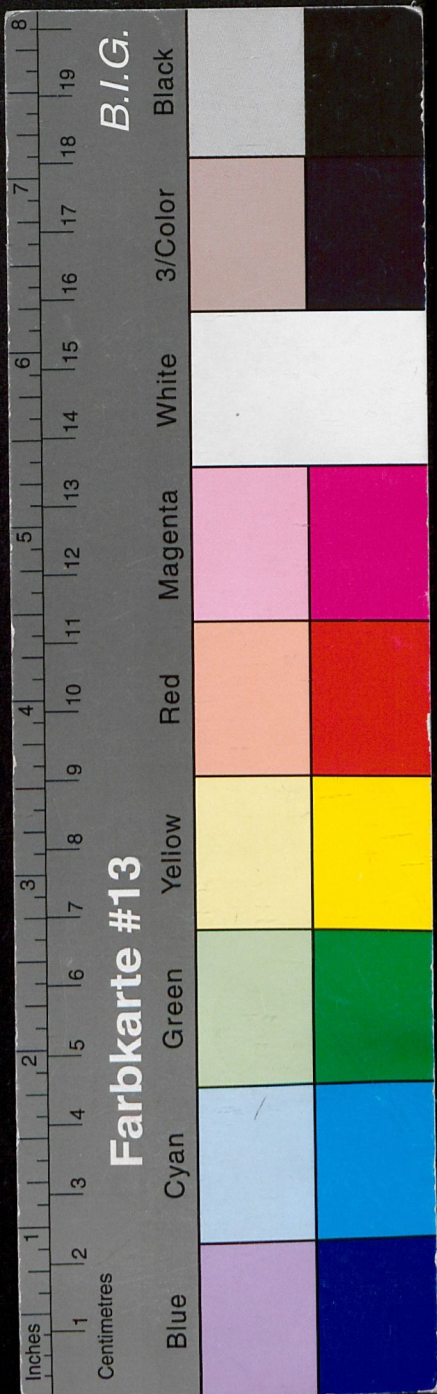
Rechtlich Erkantnuß.

Wenn auch in straffbaren oder andern vorkom-
menden Fällen dieser Unser Verordnung Zwei-
fel vorfiel / darüber rechtlich Erkantnis einzuholen
nöthig / So sollen Unsere Steuer-Ausschreiben / Land-
und

277 2642 X 237 3864
und Ausschuß-Tags = Handlungen / und andere der
Steuer halben ins Land publicirte Verordnungen in
gebührende Acht genommen / und von denen Juristen-
Facultäten und Schöppen-Stühlen darauff bestän-
dig erkennet und gesprochen werden.

Dessen zu Uhrkund haben Wir das Chur- und
Fürstliche Steuer-Secret vordrucken lassen. Gesche-
hen und geben zu Dresden / am 20. Januarii, Anno
1703.





OK. 180.
An. 180. 20



Erklärung

Des untern dato 15. Aprilis nechsthin
vermittelst Befehls in die Preßse gewöhnlicher
maßen ergangenen Interims - Ausschreibens/
der auf einen neuen Fuß nach denen Basen
gerichteten Brandsteuer.

ANNO 1703.

DRESDEN/
Mit Kön. Maj. in Pohlen und Chursf. Durchl.
zu Sachsen besondern Freyheit
Gedruckt bey Johann Riedeln/ Hoff-Buchdruckern.

